### Krankengeldleistungen bei Mutterschaft

Die Mutterschaft ist eine schöne und aufregende Zeit, bei der sich oft Vorfreude und Sorgen abwechseln. Ebenfalls stellen sich viele Fragen u.a. auch finanzieller Natur, besonders bei einer vorgängigen Erwerbstätigkeit. Wann und unter welchen Voraussetzungen Krankengeldleistungen bei Mutterschaft erbracht werden, erfahren Sie hier:

### Wer hat Anspruch auf Krankengeldleistungen bei Mutterschaft?

Die Leistungen bei Mutterschaft werden nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Krankenversicherung (KVG) entrichtet.

Obligatorisch versichert sind über 15jährige Arbeitnehmerinnen, die in Liechtenstein für einen Arbeitgeber mit Sitz oder Niederlassung in Liechtenstein tätig sind.

Nicht versicherungspflichtig sind Arbeitnehmerinnen, die im Jahresdurchschnitt weniger als acht Arbeitsstunden pro Woche bei einem Arbeitgeber beschäftigt sind sowie Arbeitnehmerinnen, die in einem auf maximal drei Monate befristeten Arbeitsverhältnis stehen.

### **Unter welchen Voraussetzungen?**

Die Leistungen werden gewährt, wenn die Wöchnerin bis zum Tag der Niederkunft während wenigstens 270 Tagen, ohne eine Unterbrechung von mehr als drei Monaten, Krankengeld versichert war. Werden die 270 Tage beim aktuellen Arbeitgeber nicht erreicht, ist eine Bestätigung des Vorversicherers einzureichen.

# In welcher Höhe werden Leistungen erbracht?

Die Höhe des Mutterschaftsgeldes wird analog dem Krankengeld berechnet. Grundlage dazu ist der versicherte Verdienst. Bei bestehendem Arbeitsverhältnis wird mindestens 80% davon an den Arbeitgeber ausbezahlt. Als versicherter Verdienst gilt der letzte vor Eintritt der Mutterschaft oder einer davor allfälligen Arbeitsunfähigkeit bezogene Lohn.



#### Wie lange?

Die Leistungen werden unter Berücksichtigung einer vertraglich vereinbarten Wartefrist während 20 Wochen, wovon mindestens 16 Wochen nach der Niederkunft liegen müssen, erbracht. Der letzte Arbeitstag vor der Geburt kann zwischen der Arbeitnehmerin und dem Arbeitgeber bestimmt werden. Der letzte Arbeitstag vor der Geburt bestimmt den Beginn der Mutterschaft. Es muss jedoch berücksichtigt werden, dass mindestens 16 Wochen davon nach der Geburt liegen müssen.

### Was passiert bei einer Arbeitsunfähigkeit vor der Geburt?

Geht der Geburt eine längere Arbeitsunfähigkeit voran, beginnen die Mutterschaftsleistungen vier Wochen vor der Geburt oder, wenn die Arbeitsunfähigkeit zu einem späteren Zeitpunkt eintritt, ab diesem Zeitpunkt.

# Werden Leistungen erbracht, wenn vor der Niederkunft die Arbeit aufgegeben wird?

Wird das Arbeitsverhältnis vor der Niederkunft beendet, zum Beispiel bei einem befristeten Arbeitsvertrag oder einer Kündigung durch die werdende Mutter selbst, werden die Mutterschaftsleistungen an die versicherte Person

selbst entrichtet, wenn die Erwerbstätigkeit nicht früher als 20 Wochen vor der Niederkunft aufgegeben worden ist.

### Was passiert bei einer Totgeburt?

Leider kommt es vor, dass eine Schwangerschaft nicht immer positiv verläuft, und das Kind noch vor der Geburt verstirbt. Der Anspruch auf Mutterschaftsgeld besteht auch bei einer Totgeburt, sofern die Schwangerschaft mindestens 23 Wochen gedauert hat.

# Was muss ich tun, um meinen Anspruch geltend zu machen?

Damit die Mutterschaftsleistungen vom Krankengeldversicherer ausbezahlt werden kann, ist nach der Geburt des Kindes eine Kopie der Geburtsurkunde einzureichen, mit der Information über den letzten Arbeitstag vor der Geburt, den versicherten Verdienst sowie das Eintrittsdatum beim Arbeitgeber.



### **Landesvertretung Liechtenstein** Austrasse 27, 9490 Vaduz

## Kundencenter Eschen

St. Martins-Ring 1, 9492 Eschen Tel. +423 235 09 09 liechtenstein@concordia.li www.concordia.li

**Öffnungszeiten:** Montag – Freitag 8.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 17.00 Uhr